

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schönwies

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

8. Abfallgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 18.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Schönwies erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

- a) pro Person 21,20 Euro
- b) pro Person werden mindestens 35 kg verrechnet

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. wirksam.

(3) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe bemisst sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und beträgt pro Jahr:

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) 1 bis 5 Arbeitnehmer | 65,67 Euro |
| b) 6 bis 10 Arbeitnehmer | 114,35 Euro |
| c) 11 bis 20 Arbeitnehmer | 197,26 Euro |
| d) 21 bis 50 Arbeitnehmer | 493,15 Euro |
| e) 51 bis 100 Arbeitnehmer | 1.009,24 Euro |
| f) mehr als 100 Arbeitnehmer | 1.972,65 Euro |

(4) Änderungen der Bemessungsgrundlage müssen von dem Gewerbebetrieb eigenständig der Gemeinde quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. mitgeteilt werden.

§ 3

Weitere Gebühren

(1) Die Restmüllgebühr bemisst sich nach Gewicht und beträgt:

- a) für die Abholung
 - 1. eines Restmüllbehälters pro kg 0,61 Euro
 - 2. eines Restmüllgroßcontainers pro kg 0,61 Euro

(2) Die Biomüllgebühr bemisst sich nach Volumen und beträgt:

a) für die Abholung

- | | |
|---|------------|
| 1. eines Biomüllcontainers (35L) monatlich | 9,94 Euro |
| 2. eines Biomüllcontainers (120L) monatlich | 35,31 Euro |
| 3. eines Biomüllcontainers (240L) monatlich | 69,00 Euro |

(3) Die weiteren Gebühren bemessen sich nach Gewicht und betragen für die Anlieferung

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. von Sperrmüll | 0,51 Euro |
| 2. von Altholz | 0,20 Euro |
| 2. von Bauschutt | 0,15 Euro |

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies über die Erhebung von Abfallgebühren vom 29.06.2023, kundgemacht vom 01.07.2023 bis 17.07.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI(FH) Reinhard Raggl

	Unterzeichner	Gemeinde Schönwies
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-19T09:32:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1048746174
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	